

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|              |                                           |                            |
|--------------|-------------------------------------------|----------------------------|
| 33. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1980 | Nummer 11<br><b>ARCHIV</b> |
|--------------|-------------------------------------------|----------------------------|

des Landtags Nordrhein-Westfalen

## Inhalt

### I.

**LEIHEXEMPLAR**

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr.    | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|--------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20310        | 12. 2. 1980 | RdErl. d. Innenministers<br>Stellung der Aufsichtsbehörden bei arbeitsgerichtlichen Klagen gegen kommunale Arbeitgeber . . . . .                                                                         | 254   |
| 20330        | 6. 2. 1980  | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. 12. 1970; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen . . . . .                 | 254   |
| 20510        | 11. 2. 1980 | RdErl. d. Innenministers<br>Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen . . . . .                   | 254   |
| 21504        | 24. 1. 1980 | RdErl. d. Innenministers<br>Aufgaben des Halters bundeseigener Fahrzeuge im Katastrophenschutz . . . . .                                                                                                 | 254   |
| 2160         | 5. 2. 1980  | Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verein für Soziale Dienste im Münsterland e. V., Sitz Steinfurt . . . . .                     | 254   |
| 2160         | 5. 2. 1980  | Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Paderborn e. V., Sitz Paderborn . . . . .               | 254   |
| 2160         | 5. 2. 1980  | Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bläserjugend im Volksmusikerverband, Landesverband Westfalen-Lippe e. V., Sitz Bonn . . . . . | 255   |
| 2375         | 13. 2. 1980 | RdErl. d. Innenministers<br>Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 - ModB 1979) . . . . .                                            | 255   |
| 2375<br>2370 | 13. 2. 1980 | RdErl. d. Innenministers<br>Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet - RuhrBauP - . . . . .                                                         | 256   |
| 79011        | 12. 2. 1980 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zum Kauf von Forstgrundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .                | 258   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                                                               | Seite |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                            |       |
| 11. 2. 1980 | Bek. - Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Hamburg . . . . .                                                                              | 258   |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                                                                |       |
| 12. 2. 1980 | Bek. - Ungültigkeit von Dienstausweisen . . . . .                                                                                                   | 258   |
|             | <b>Justizminister</b>                                                                                                                               |       |
|             | Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                      | 259   |
|             | <b>Wohnungsbauförderungsanstalt</b>                                                                                                                 |       |
| 13. 2. 1980 | Bek. - Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 - ModB 1979); Vordrucke . . . . . | 258   |
|             | Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                          | 259   |

## I.

20310

**Stellung der Aufsichtsbehörden  
bei arbeitsgerichtlichen Klagen gegen  
kommunale Arbeitgeber**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1980 -  
III A 4 - 38.10 - 10821/80

Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 - bestätigt, daß der Träger der staatlichen Kommunalaufsicht dem Arbeitsrechtsstreit eines Arbeitnehmers gegen den kommunalen Arbeitgeber in jeder Lage des Prozesses als Nebenintervenient beitreten kann, wenn hieran nach § 66 ZPO ein rechtliches Interesse besteht. Das rechtliche Interesse sieht das Bundesarbeitsgericht u. a. als gegeben an, wenn die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Stellenpläne der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überwacht und durchgesetzt werden sollen. In den Urteilsgründen wird besonders darauf hingewiesen, daß der Nebenintervenient neben dem Beklagten gegen die vorinstanzlichen Urteile selbständig und prozeßrechtlich wirksam Rechtsmittel einlegen darf.

Ich bitte die Kommunalaufsichtsbehörden, von der Möglichkeit der Nebenintervention Gebrauch zu machen, wenn das mit dem Arbeitsrechtsstreit verfolgte Ziel dem öffentlichen Interesse an Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung entgegenstehen könnte.

Mein RdErl. v. 24. 4. 1960 (SMBI. NW. 20310) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 254.

20330

**Tarifvertrag  
über vermögenswirksame Leistungen  
an Angestellte  
vom 17. 12. 1970  
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4151 - 1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 2/80 -  
v. 6. 2. 1980

Mit dem 45. Änderungs-TV zum BAT vom 31. 10. 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBI. NW. S. 2334), ist u. a. § 37 BAT neu gefaßt worden. Nach der Neufassung, die am 1. 1. 1980 in Kraft getreten ist, gelten Krankenbezüge, die über den nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b genannten Zeitpunkt gezahlt worden sind, im vollen Umfang als Vorschuß auf die Rente. Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 (SMBI. NW. 20330) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a werden in Satz 1 die Worte „oder die ADO für übertarifliche Angestellte“ gestrichen.
2. Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a Satz 5 wird gestrichen.
3. Abschnitt II Nr. 4 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:  
Nach § 1 Abs. 4 steht die vermögenswirksame Leistung nur zu für Monate, für die der Angestellte Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Soweit Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Satz 3 und 4 BAT als Vorschüsse auf zustehende Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten, entfällt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach § 1 Abs. 4. Bereits gezahlte vermögenswirksame Leistungen für den entsprechenden Zeitraum sind zurückzufordern.
4. In Abschnitt II Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

- MBI. NW. 1980 S. 254.

20510

**Richtlinien  
für die Ermittlung von Vermissten,  
die Identifizierung von unbekannten  
Toten und die Feststellung von  
unbekannten hilflosen Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1980 -  
IV A 4 - 6505

Der RdErl. v. 9. 3. 1965 (SMBI. NW. 20510) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 254.

21504

**Aufgaben des Halters  
bundeseigener Fahrzeuge im Katastrophenschutz**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1980 -  
VIII B 3 - 2.591 - 0

Zu Ziffer 29 KatS-Ausstattung-VwV v. 27. 2. 1972 (GMBI. 1972 S. 188) ergeht folgende Regelung:

Der Halter bundeseigener Fahrzeuge im Katastrophenschutz ist im Verhältnis zum Bund verpflichtet, diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung neben dem Halter auch dem Eigentümer obliegen.

- MBI. NW. 1980 S. 254.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe  
- Verein für Soziale Dienste im Münsterland e. V.,  
Sitz Steinfurt -**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 5. 2. 1980 - 50 25 10/27

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses in seiner Sitzung am 4. 2. 1980 wird

der Verein für Soziale Dienste  
im Münsterland e. V.,  
Sitz Steinfurt,

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG JWG - i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 216 -

als Träger der freien Jugendhilfe  
öffentlich anerkannt.

- MBI. NW. 1980 S. 254.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe  
- Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband  
Paderborn e. V., Sitz Paderborn -**

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 5. 2. 1980 - 50 25 10

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses in seiner Sitzung am 4. 2. 1980 wird

das Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband  
Paderborn e. V., Sitz Paderborn,

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG JWG - i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 –

als Träger der freien Jugendhilfe  
öffentlich anerkannt.

– MBl. NW. 1980 S. 254.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe  
– Bläserjugend im Volksmusikerbund, Landes-  
verband Westfalen-Lippe e. V., Sitz Bonn –**

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 5. 2. 1980 – 50 25 10/24

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohl-  
fahrtsausschusses in seiner Sitzung am 4. 2. 1980 wird  
die Bläserjugend im Volksmusikerbund  
Nordrhein-Westfalen  
Landesverband Westfalen-Lippe e. V.,  
Sitz Bonn,

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom  
25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur  
Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG  
– i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), – SGV.  
NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich an-  
erkannt.

– MBl. NW. 1980 S. 255.

2375

**Bestimmungen  
über die Förderung der Modernisierung  
und Energieeinsparung  
(Modernisierungsbestimmungen 1979 –  
ModB 1979)**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1980 –  
VIC 2 – 4.051.3 – 30/80

Der RdErl. v. 26. 1. 1979 (SMBI. NW. 2375) wird wie folgt  
geändert:

- 1 In Nummer 1.1 erhält der letzte Absatz folgende Fas-  
sung:  
– des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 30. September 1979  
(GV. NW. S. 630/SGV. NW. 237) –.
- 2 In Nummer 3.2 wird im Anschluß an die Wörter „in  
der Regel 15 v. H. der“ eingefügt „gesamten“.
- 3 In Nummer 3.3 wird Satz 1 durch folgende neue Sätze  
1 und 2 ersetzt:  
Dieselbe bauliche Maßnahme ist nur aus einem der  
in Nummer 1.2 aufgeführten Programme förderungs-  
fähig. Verschiedenartige bauliche Maßnahmen kön-  
nen zusammen aus mehreren der in Nummer 1.2 auf-  
geführten Programme im Rahmen der hierfür je-  
weils bestimmten förderbaren Kosten gefördert wer-  
den; Satz 1 bleibt auch insoweit unberührt.
- 4 In Nummer 3.4 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:  
Eine wiederholte Förderung ist zulässig, wenn die in  
den einzelnen Programmen maßgeblichen förderba-  
ren Kosten nicht überschritten, im Energiesparpro-  
gramm überdies die Mindestkosten gemäß §§ 13  
Abs. 2 und 20 a Abs. 3 ModEnG jeweils nicht unter-  
schritten werden oder wenn die Frist abgelaufen ist,  
die in § 14 Abs. 4 ModEnG für die Dauer einer Miet-  
preisverpflichtung bestimmt ist.
- 5 In Nummer 3.5 wird
- 5.1 in Buchstabe b) im Anschluß an die Worte „entgegen-  
stehen oder“ angefügt „beeinträchtigt werden oder“  
und
- 5.2 folgender neuer Satz angefügt:  
In den Fällen des Buchstaben a) kann eine Förde-  
rung erfolgen, wenn öffentliche Belange nicht beein-  
trächtigt werden.

- 6 Die Nummer 3.6 erhält folgende neue Fassung:

Der Einbau einer ölbefeuerten zentralen Heizungs-  
anlage darf nicht gefördert werden, wenn der An-  
schluß an ein vorhandenes Gas- oder Fernwärmenetz  
möglich ist und die Investitions- und Anschlußkosten  
wirtschaftlich vertretbar sind.

- 7 Die Nummer 3.7 erhält folgende neue Fassung:

3.7 Soweit die gesamten (förderbare und sonstige)  
Kosten der Modernisierung und Instandsetzung  
durch andere Finanzierungsmittel (Fremdmittel,  
Eigenleistung oder Leistungen der Mieter) ge-  
deckt werden, werden Darlehen oder Kostenzu-  
schüsse nicht gewährt; bei Eigenheimen und  
eigengenutzten Eigentumswohnungen ist die Be-  
willigung von Aufwendungszuschüssen und Auf-  
wendungsdarlehen nur für den Teil der förderba-  
ren Kosten zulässig, der mit Fremdmitteln finan-  
ziert wird.

- 8 Nummer 4.1 erhält folgende neue Fassung:

Im Bund-Länder-Programm sowie in den Moderni-  
sierungsprogrammen des Landes, für Wohnungsbe-  
rechtigte im Kohlenbergbau und für Landesbedien-  
stetenmietwohnungen sind Kosten der Modernisie-  
rung und der notwendigen Instandsetzungen jeweils  
förderbar

- a) bis zu 25 000 DM je Wohnung,
- b) bis zu 12 000 DM je Heimplatz bei Wohnheimen  
und
- c) bis zu 6 000 DM je einzelner Wohnraum.

- 9 In Nummer 5.2 wird

9.1 in Buchstabe a) im Anschluß an das Wort „Wohnun-  
gen“ eingefügt „und Wohnheimen“ und

- 9.2 Buchstabe b) wie folgt neu gefaßt

b) 6 v. H., 4 v. H. und 2 v. H. der förderbaren Kosten  
bei den übrigen Wohnungen und Wohnheimen so-  
wie bei einzelnen Wohnräumen.

- 10 Der Nummer 5.3 wird folgender Satz angefügt:

Bei der Berechnung der Kostenmiete für preisgebun-  
dene Wohnungen kann für die Darlehen ein Zins-  
ersatz für erhöhte Tilgung nach § 22 der Zweiten Be-  
rechnungsverordnung (II. BV) angesetzt werden.

- 11 In Nummer 7.2 erhalten die Buchstaben a) und b) fol-  
gende neue Fassung:

- a) 5,5 v. H. der förderbaren Kosten bei umfangrei-  
chen Modernisierungen von Wohnungen und  
Wohnheimen,
- b) 3,5 v. H. der förderbaren Kosten bei den übrigen  
Wohnungen und Wohnheimen sowie bei einzelnen  
Wohnräumen.

- 12 Nummer 9.2 erhält folgende neue Fassung:

9.2 Die Förderung setzt voraus, daß für die Zeit der  
Zuschußgewährung bzw. bis zur vollständigen  
Rückzahlung des Darlehens ein Besetzungsrecht  
zu Gunsten der Bewilligungsbehörde im Landes-  
bedienstetenwohnungsbau eingeräumt ist. Das  
Besetzungsrecht ist ggf. neu zu vereinbaren bzw.  
zu verlängern.

- 13 In Nummer 10.6 wird in Satz 3 im Anschluß an das  
Wort „Regierungspräsident“ eingefügt „oder die  
Oberfinanzdirektion“ und die Verweisung auf  
„WoBauFördNG“ durch „des Wohnungsbauförde-  
rungsgesetzes“ ersetzt.

- 14 Der Nummer 12.6 wird folgender neuer Absatz ange-  
fügt:

Für ein Darlehen in Höhe von mindestens 10 000,-  
DM kann der Verfügungsberechtigte bei der Bewilli-  
gungsbehörde die vorzeitige Auszahlung eines Teil-  
betrages von 50 v. H. beantragen, sofern die Auszah-  
lungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Bestäti-  
gung nach Nummer 11.5 vorliegen und bereits min-  
destens 50 v. H. der förderbaren Modernisierungsko-  
sten entstanden sind. Der Kostennachweis ist durch  
Vorlage einer summarischen Zusammenstellung in

zweifacher Ausfertigung zu führen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- 15 In Nummer 12.8 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
Nummer 2.234 der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1979 – Berg –), RdErl. v. 4. 4. 1979 (SMBL. NW. 23721), gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis der Wohnberechtigung jeweils nach drei Jahren zu führen ist.
- 16 In Nummer 13.3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:  
Der mit seinem Entstehen fällige Rückforderungsanspruch ist von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.
- 17 Nummer 14.3 Buchstabe a) wird im Anschluß an das Wort „Vorprüfungsordnung“ wie folgt neu gefaßt:  
(VPO) – Anlage 1 zu § 100 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 – (SMBL. NW. 631) –, und
- 18 In Nummer 17 wird
- 18.1 die Überschrift wie folgt ergänzt „ , Übergangsregelung“ und
- 18.2 folgender neuer Absatz angefügt:  
Nummer 3.6 ist auf Anträge, die bis zum 30. 4. 1980 gestellt sind, nicht anzuwenden.
- 19 In Anlage 1 erhält Buchstabe C folgende Fassung:  
C. Wärme- und Schallschutz in der Umgebung von Flugplätzen
  1. In Lärmschutzzonen 2 nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ModEnG oder der Wärmedämmung von Fenstern und Fenstertüren gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 ModEnG nur gefördert werden, wenn das in der Schallschutzverordnung vom 5. April 1974 (BGBl. I S. 903) geregelte Gesamtbauschalldämmmaß erreicht wird. Dieses Gesamtbauschalldämmmaß von 45 dB gilt bei üblicher Bauart und Ausführung der Umfassungsbau- teile als erreicht, wenn für die Fenster und Fenstertüren ein Schalldämmmaß von 40 dB durch die Hersteller nachgewiesen wird.
  2. Nummer 1 gilt entsprechend für Lärmschutzgebiete B des Landesentwicklungsplans IV (SMBL. NW. 230) der Flughäfen und Flugplätze, für die keine Lärmschutzzonen festgesetzt sind.
  3. Nummer 1 gilt nicht, soweit Lärmschutzzonen 2 von Lärmschutzgebieten C des Landesentwicklungsplans IV überlagert werden.
  4. Die Förderung der Modernisierung und energiesparende Maßnahmen in Lärmschutzzonen 1 und, soweit keine Lärmschutzzonen festgesetzt sind, in Lärmschutzgebieten A des Landesentwicklungsplans IV, ist ausgeschlossen.

– MBL. NW. 1980 S. 255.

2375  
2370

### **Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP –**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1980 –  
VI A – 4.031 – 21.0/80

- 1 **Ziele**  
Wohnungsstandard, Grundrisse und Bausubstanz des Wohnungsbestandes im Ruhrgebiet, insbesondere in den um die Jahrhundertwende entstandenen Industriearbeiter- und Bergarbeitersiedlungen, entsprechen vielfach nicht mehr heutigen Wohngewohnheiten.

ten. Neben der Nachfrage nach Neubauwohnungen bedarf es deshalb zusätzlicher Maßnahmen für den Altwohnungsbestand, um einen zukunftssicheren Wohnungsstandard zu erreichen.

Erneuerung und Anpassung sind vielfach nur noch mit erheblichem Aufwand möglich. Um die Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen, fördert das Land Nordrhein-Westfalen im Ruhrgebiet Modernisierung einschließlich energiesparender Maßnahmen, Instandsetzung sowie Umbau von Wohnungen und damit im Zusammenhang stehende Wohnumfeldverbesserungen nach Maßgabe des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes (ModEnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2873). Außerdem gelten die Modernisierungsbestimmungen 1979 (ModB 1979) und die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979), soweit nicht diese Bestimmungen Sonderregelungen treffen.

## **2 Räumliche Abgrenzung**

Zum Ruhrgebiet im Sinne dieser Bestimmungen gehören

- 2.1 die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen,
- 2.2 die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr Kreis.

## **3 Ausstattung des Programms**

Im Rahmen des Programms werden bis 1984 vorbehaltlich der Verabschiedung der entsprechenden Haushaltsgesetze 560 Mio Deutsche Mark zusätzlich für das Ruhrgebiet eingesetzt. Davon entfallen auf die Modernisierung einschließlich energiesparender Maßnahmen und Instandsetzungen 200 Mio Deutsche Mark und auf den Umbau 360 Mio Deutsche Mark. Dieser Betrag ermöglicht die Modernisierung von ca. 10 000 Wohnungen und den Umbau von ca. 6 600 Wohnungen.

## **4 Förderungsfähige Baumaßnahmen**

Mit Vorrang sollen Baumaßnahmen gefördert werden,

- im Zusammenhang stehen mit dem Anschluß der Wohnungen an eine Fernwärmeversorgung aus Anlagen der Kraft-Wärmekopplung, der Müllverbrennung oder der Verwertung industrieller Abwärme,
- die als Begleitmaßnahme zur Schaffung neuer sowie zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durchgeführt werden,
- die dem Entstehen einseitiger Bevölkerungsstrukturen entgegenwirken,
- an deren Standort oder in enger räumlicher Beziehung dazu städtebauliche Maßnahmen von der Gemeinde durchgeführt werden.

## **5 Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung**

- 5.1 Gefördert werden bei Miet- und Genossenschaftswohnungen
  - die Modernisierung (§ 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 4 ModEnG),
  - energiesparende Maßnahmen (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 ModEnG),
  - Instandsetzungen (§ 3 Abs. 4 ModEnG),
  - Wohnumfeldverbesserungen (§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 ModEnG).
- 5.2 Die §§ 10, 13 Abs. 4 bis 6 und Abs. 7 mit Ausnahme der Nummer 1, §§ 14 bis 16 und 18 ModEnG gelten entsprechend; die §§ 20 und 21 ModEnG gelten unmittelbar.
- 5.3 Die Nummern 3, 4.4, 4.5, 10 bis 14 und 16 ModB 1979 sind anzuwenden.

- 5.4 Förderbar sind Kosten, die in der Regel mindestens 35 000 Deutsche Mark und höchstens 50 000 Deutsche Mark je Wohnung betragen. Die Kosten für Instandsetzungen und Wohnumfeldverbesserungen sollen 40 v. H. der förderbaren Kosten nicht überschreiten.
- 5.5 Die Förderung erfolgt mit Zuschüssen zur Deckung der Kosten (Kostenzuschüsse) in Höhe von 40 v. H. der förderbaren Kosten. Die Kostenzuschüsse sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- 6 Umbaumaßnahmen nach § 17 II. WoBauG**
- 6.1 Der Umbau von Wohnungen wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG, teilweise abweichend von Nummern 17 und 31 WFB 1979, für den Personenkreis nach § 88 a Abs. 1 II. WoBauG gefördert.  
Die Wohnungen müssen als steuerbegünstigt anerkannt werden.
- 6.2 Gefördert werden Baumaßnahmen mit in der Regel mindestens 12 Miet- oder Genossenschaftswohnungen. Baumaßnahmen mit weniger als 12 Miet- oder Genossenschaftswohnungen sowie Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen können nur gefördert werden, wenn dadurch eine angemessene wohnungsmäßige Versorgung kinderreicher Familien herbeigeführt wird.
- 6.3 Umbaumaßnahmen sollen nicht zur Teilung großer Wohnungen führen. Kleine Wohnungen sollen zusammengelegt werden, soweit entsprechend große Wohnungen für große Familien benötigt werden.
- 6.4 Sofern Bindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) bestehen, darf eine Wohnung nur gefördert werden, wenn vor dem Umbau die für die Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel letztmalig gezahlt worden sind.
- 6.5 Der Bauherr hat sich zu verpflichten, die umgebauten Wohnungen nur Wohnungsuchenden im Sinne von § 88 a Abs. 1 II. WoBauG gegen Übergabe einer von der zuständigen Stelle nach § 3 WoBindG ausgestellten Bescheinigung zu überlassen und gemäß § 88 b II. WoBauG höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete nicht übersteigt.
- 6.6 Die Förderung erfolgt mit Baudarlehen und Aufwendungszuschüssen aus nicht öffentlichen Mitteln.
- 6.7 Miet- und Genossenschaftswohnungen werden wie folgt gefördert:
- 6.71 Für Miet- und Genossenschaftswohnungen können Baudarlehen und Aufwendungszuschüsse in der in Nummer 17 Abs. 5 WFB 1979 genannten Höhe bewilligt werden.  
Vor Auszahlung des Aufwendungszuschusses hat der Bauherr der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Vorlage einer von der zuständigen Stelle nach § 3 WoBindG ausgestellten Bescheinigung darzulegen, ob der Mieter im Zeitpunkt des Bezugs der umgebauten Wohnung wohnberechtigt im Sinne von § 88 a Abs. 1 II. WoBauG oder von § 25 II. WoBauG ist. Gehört der Mieter zum begünstigten Personenkreis nach § 25 II. WoBauG, so wird der Aufwendungszuschuß nach Nummer 17 Abs. 5 WFB 1979 in voller Höhe ausgezahlt; im anderen Fall ist der Aufwendungszuschuß um 0,60 DM je qm Wohnfläche monatlich zu kürzen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt teilt der Bewilligungsbehörde die Kürzung mit.  
Im Falle der Kürzung wird der verbleibende Aufwendungszuschuß von 0,60 DM bzw. 0,90 DM je qm Wohnfläche monatlich nach jeweils 2 Jahren um 0,10 DM bzw. 0,15 DM abgebaut.  
Nummer 15 Abs. 2 bis 6 WFB 1979 finden keine Anwendung.
- 6.72 Wird der Aufwendungszuschuß nach Nummer 6.71 um 0,60 DM je qm Wohnfläche gekürzt, so ist nach § 26 Abs. 5 Neubaumietenverordnung 1970 ein entsprechender Zuschlag zur Einzelmiete zulässig.
- 6.8 Eigentumsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:
- 6.81 Für kinderreiche Familien nach Nummer 19 Abs. 1 Buchst. a) WFB 1979 können ein Baudarlehen in Höhe von 30 000 DM und die Hälfte des in Betracht kommenden Eigenkapitalersatzdarlehens bewilligt werden, wenn die Ausbaukosten 850 DM je qm Wohnfläche übersteigen.  
Übersteigen die Ausbaukosten 1 050 DM je qm Wohnfläche, so kann ein Baudarlehen in Höhe von 45 000 DM und zwei Drittel des in Betracht kommenden Eigenkapitalersatzdarlehens bewilligt werden.  
Die Höhe des Aufwendungszuschusses richtet sich nach Nummer 17 Abs. 5 WFB 1979. Nummer 20 Abs. 6 WFB 1979 gilt entsprechend.
- 6.82 Für sonstige kinderreiche Familien können ein Baudarlehen in Höhe von 20 000 DM und die Hälfte des in Betracht kommenden Eigenkapitalersatzdarlehens bewilligt werden, wenn die Ausbaukosten 850 DM je qm Wohnfläche übersteigen.  
Übersteigen die Ausbaukosten 1 050 DM je qm Wohnfläche, so können ein Baudarlehen in Höhe von 27 000 DM und zwei Drittel des in Betracht kommenden Eigenkapitalersatzdarlehens bewilligt werden.  
Die Höhe des Aufwendungszuschusses richtet sich nach Nummer 17 Abs. 5 WFB 1979. Nummer 20 Abs. 6 WFB 1979 gilt entsprechend.
- 6.83 Eine gleichzeitige Förderung nach diesen Bestimmungen und Nummer 31 WFB 1979 ist ausgeschlossen.
- 6.84 Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen kann auf den Nachweis der besonderen städtebaulichen und sozialpolitischen Dringlichkeit verzichtet werden.
- 6.9 Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung können nach Maßgabe folgender Bestimmungen gefördert werden:
- 6.91 Förderungsfähig sind solche Maßnahmen, die der Wohnumfeldverbesserung bestehender Miet- oder Genossenschaftswohnungen dienen. Um Wohnumfeldverbesserungen handelt es sich insbesondere, wenn auf dem Baugrundstück oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück nicht öffentliche Gemeinschaftsanlagen (z. B.: nicht öffentliche Spielmöglichkeiten für Kleinkinder und Kinder, Neugestaltete Vorgärten, Unterbringungsmöglichkeiten für Mülltonnen und -container geschaffen werden, die den geförderten Wohnungen zugute kommen. Daneben sollen vorrangig Maßnahmen gefördert werden, die zum Ziel haben, Mietern Grundstücksflächen zur selbständigen individuellen Gestaltung zu überlassen. Nicht gefördert werden sollen solche Anlagen, die üblicherweise im Rahmen von Miet- und Genossenschaftswohnungen erstellt werden.
- 6.92 Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung können zusammen mit einem Umbau nach diesen Bestimmungen gefördert werden. Sie können unabhängig von einem Umbau selbständig gefördert werden, wenn sie öffentlich geförderten Wohnungen zugute kommen.
- 6.93 Die Förderung erfolgt mit einem Baudarlehen in Höhe von 80 v. H. der für die Wohnumfeldverbesserung anfallenden Kosten; das Baudarlehen darf 8 000 DM je Wohnung nicht überschreiten. Förderbar sind nur Maßnahmen, die Kosten von mehr als 40 DM je qm nicht bebauter Grundstücksfläche erfordern.
- 6.94 Durch die Einbeziehung von Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung in die Förderung darf die Höchstdurchschnittsmiete von 4,80 DM bzw. 4,40 DM je qm Wohnfläche (Nummer 6.72) nicht überschritten werden. Maßnahmen auf einem nicht zum Baugrundstück gehörenden Gelände dürfen bei der Berechnung der Kostenmiete nicht berücksichtigt werden.
- 6.95 Mit der Förderung von Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung kann insbesondere auch die Förderung von Garagen, vornehmlich von Tiefgaragen verbunden werden.

79011

**Richtlinien  
für die Gewährung von Darlehen zum Kauf  
von Forstgrundstücken durch Gemeinden  
und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 12. 2. 1980 – IV A 1 40-03 – 00.30

Nummer 3.4 Satz 2 meines RdErl. v. 18. 2. 1969 (SMBL  
NW. 79011) erhält folgende Fassung:

Verzögert sich die Rückzahlung, sind für die Restvaluta  
Zinsen in Höhe von 6% zu zahlen.

– MBl. NW. 1980 S. 258.

## II.

### Ministerpräsident

**Generalkonsulat  
der Dominikanischen Republik, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 2. 1980 –  
I B 5 – 411 – 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Oscar Lithgow Guzman am 28. Januar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Miguel Angel de Camps, am 20. Februar 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1980 S. 258.

### Innenminister

**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 12. 2. 1980 –  
II C 4/15 – 20.96

Der Dienstaussweis Nr. 720 der Regierungsassistentin z. A. Renate Köller, geboren am 6. 4. 1960 in Düsseldorf, wohnhaft Krokusweg 14, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 1. 8. 1977 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

und

der Dienstaussweis Nr. 958 der Regierungsassistentin z. A. Martina Grabisch, geboren am 27. 9. 1958 in Düsseldorf, wohnhaft Zehntenweg 42, 4018 Langenfeld, ausgestellt am 9. 2. 1978 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstaussweise wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1980 S. 258.

### Wohnungsbauförderungsanstalt

**Bestimmungen über die Förderung  
der Modernisierung und Energieeinsparung  
(Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979)  
Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 2/80  
v. 13. 2. 1980

Die mit Bekanntmachung Nr. 1/79 vom 29. 1. 1979 (MBl. NW. S. 209) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

- 1 Muster Mod 1 Antrag
  - 1.1 Auf Blatt 1 heißt es in der Einleitung nunmehr:
 

„... und/oder der Bürgschaftsbestimmungen 1979 – BürgB 1979 – vom 14. März 1979 (MBl. NW. S. 613).“
  - 1.2 Auf Blatt 5 muß es in Abschnitt E unter 3. heißen:
 

„Bürgschaftsbestimmungen 1979 – BürgB 1979 –.“
  - 1.3 Auf Blatt 5, Abschnitt G, lautet der Text, der nur bei einer Förderung im Modernisierungsprogramm für Landesbedienstetenmietwohnungen Gültigkeit hat, nunmehr:
 

Soweit das Besetzungsrecht zugunsten der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau nicht mehr für die Zeit der Zuschußgewährung bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens andauert, stimme ich einer entsprechenden Verlängerung bzw. Erneuerung des Besetzungsrechtes zu.
  - 1.4 Auf Blatt 6 unten wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
 

Bitte beachten Sie die Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Antragstellung.
- 2 Muster Mod 2 Bewilligungsbescheid
  - 2.1 Auf Blatt 3 erhält in Abschnitt D, Ziffer 4, folgenden Wortlaut:
 

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Mittel eingestellt. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuerstatten und mit 6 v. H. von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen.
  - 2.2 Auf Blatt 3 wird in Abschnitt D, Ziffer 6, der Text nach dem kursiv gedruckten Satz wie folgt gefaßt:
    - a) Falls noch ein Besetzungsrecht zugunsten der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau besteht, dauert dieses aufgrund dieses Bescheides zumindest für die Zeit der Zuschußgewährung bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens an.
    - b) Falls das Besetzungsrecht zugunsten der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau nicht mehr besteht, werden Sie durch diesen Bescheid und aufgrund Ihrer Zustimmung im Antrag verpflichtet, der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau für die Zeit der Zuschußgewährung bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens – gerechnet vom Abschluß der geförderten Maßnahme an – das Recht einzuräumen, den jeweiligen Mieter für die geförderte Wohnung zu benennen.
- 3 Muster Mod 4 Bestätigung und Änderungsbescheid
  - 3.1 Auf Blatt 1, Abschnitt A, heißt es in den ersten beiden Sätzen nunmehr jeweils:
 

„... durch den vorgelegten Kostennachweis belegt.“
  - 3.2 Auf Blatt 2 erhält der Abschnitt C der erste Satz folgende Fassung:
 

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise erhalten Sie mit einem Prüfvermerk versehen zurück.
  - 3.3 Auf Blatt 2 muß es im Verteiler richtig heißen:
 

„die Wohnungsbauförderungsanstalt – zweifach – nebst einem anerkannten Kostennachweis.“

– MBl. NW. 1980 S. 258.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht  
bei dem Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen  
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 259.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang  
1979 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1979 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 17,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1980 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1980 S. 259.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X